



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Postulat Erika Schnyder / Antoinette de Weck  
**Steuerbezug**

2015-GC-161

### I. Postulat

Mit einem am 19. November 2015 eingereichten und begründeten Postulat beantragen die Grossrätinnen Erika Schnyder und Antoinette de Weck dem Staatsrat, die folgenden Änderungen beim Steuerbezug vorzunehmen:

#### 1. «*Akontozahlungen Kantonssteuern*»

Die Verfasserinnen des Postulats beantragen eine Änderung des Beschlusses vom 13. Februar 2001 über die Fälligkeit und den Bezug der Steuerforderungen (SGF 631.13), für den Bezug der direkten Kantonssteuern auf dem Einkommen, dem Vermögen, dem Gewinn und dem Kapital in 12 Monatsraten von Januar bis Dezember des der Veranlagung zugrunde liegenden Steuerjahres (Jahr N) statt wie jetzt in 9 Monatsraten von Mai (Jahr N) bis Januar (Jahr N +1). So wäre die Steuerbelastung für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler erträglicher bei regelmässigeren Steuerzahlungen, was weniger Steuerbezugsverfahren und somit auch weniger Steuerausfälle zur Folge hätte. Ausserdem schlagen die Verfasserinnen des Postulats vor, die Kantonale Steuerverwaltung solle künftig nur noch einen Einzahlungsschein pro steuerpflichtige Person verschicken, um Druckkosten zu sparen. Darüber hinaus könnten je nach Schuldenquote des Staates die Vergütungszinsen bei Vorauszahlung der Akontozahlungen erhöht werden, was dem Staat mehr Liquidität bringen würde. Aktuell beträgt die Verzinsung 0,2 %. Ein Zins zwischen 1 % bis 1,3 % wäre ein grösserer Anreiz. Zur Verhinderung von Missbrauch dürfte diese Verzinsung allerdings nur bis zum Betrag der fakturierten oder tatsächlich geschuldeten Steuer plus Toleranzmarge von 5 % dieses Betrags gewährt werden.

#### 2. «*Berechnung der Steuer auf Kapitaleistungen und Erhebung an der Quelle*»

Die Verfasserinnen des Postulats sind der Meinung, die Zeitspanne zwischen der Auszahlung von Kapitaleistungen aus Vorsorge und der Besteuerung sei zu lang und führe oft zu Steuerausfällen, insbesondere bei Wegzug der steuerpflichtigen Person ins Ausland. Zur Begrenzung der Steuerausfälle wären die Vorsorgeeinrichtungen gehalten, die geschuldete Steuer abzuziehen und sie anschliessend an die Kantonale Steuerverwaltung zu überweisen, die dann den Gemeinden und Pfarreien die jeweiligen Anteile auszahlen würden.

#### 3. «*Erhebung der Grundstückgewinnsteuer der natürlichen Personen an der Quelle*»

Die Verfasserinnen des Postulats schlagen vor, der Notar solle bei jedem Verkauf den der Grundstückgewinnsteuer entsprechenden Betrag sowie die Liegenschaftssteuer des laufenden Jahres abziehen, nach einem maximalen fixen provisorischen Prozentsatz, und anschliessend die gesamten Steuern an die Kantonale Steuerverwaltung überweisen, die für die Auszahlung der jeweiligen

Anteile an die Gemeinden und Pfarreien sorgen würde. Der Saldo solle dann vom Notar an seine Klienten ausbezahlt werden. Ausserdem solle der Notar die Kantonale Steuerverwaltung sowie die Gemeinden über jede Ausstellung eines Kaufvertrags informieren. Die Steuerabzugspflicht solle bei Liegenschaftsverwertung auch für die Betreibungsämter und das Konkursamt gelten. Diese Abzugspflicht solle auch bei Ersatzbeschaffungen gelten.

## **II. Antwort des Staatsrats**

Der Staatsrat beschliesst, dem Postulat in Anwendung von Artikel 64 des Grossratsgesetzes direkt Folge zu geben. Er beantragt Ihnen folglich, das Postulat anzunehmen und vom Bericht im Anhang Kenntnis zu nehmen, wonach

- > der Staatsrat die Ansicht vertritt, es wäre besser, die neun Ratenzahlungen für die Kantonssteuer beizubehalten, wobei er aber in Betracht zieht, ihre Fälligkeit um einen Monat vorzuverlegen, so dass sie mit dem Einkommenserwerbsjahr übereinstimmen;
- > die Berechnung der Steuer auf Kapitaleleistungen und die Erhebung an der Quelle nicht vom kantonalen Gesetzgeber bestimmt werden kann, sondern vom eidgenössischen Gesetzgeber harmonisiert geregelt werden muss;
- > begründet wird, weshalb er den Antrag der Postulantinnen zur Erhebung der Grundstückgewinnsteuer der natürlichen Personen an der Quelle als nicht zielführend erachtet.

*30. Mai 2016*

### **Anhang**

—